

RS OGH 2025/12/16 9Ob12/16d; 4Ob111/25i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.2025

Norm

BTVG §2 Abs2

BTVG §2 Abs4

1. BTVG § 2 heute
2. BTVG § 2 gültig ab 01.01.1997

1. BTVG § 2 heute
2. BTVG § 2 gültig ab 01.01.1997

Rechtssatz

Selbst bei Annahme einer wirtschaftlichen Einheit des Errichtungs- mit dem Liegenschafts Kaufvertrag iSd § 2 Abs 4 BTVG, ist der Liegenschafts veräußerer selbst nicht als (weiterer) „Bau träger“ im Sinne des BTVG anzusehen. Ihn trifft daher weder die Sicherungspflicht des § 7 Abs 1 BTVG noch die Rückzahlungspflicht des § 15 BTVG. Selbst bei Annahme einer wirtschaftlichen Einheit des Errichtungs- mit dem Liegenschafts Kaufvertrag iSd Paragraph 2, Absatz 4, BTVG, ist der Liegenschafts veräußerer selbst nicht als (weiterer) „Bau träger“ im Sinne des BTVG anzusehen. Ihn trifft daher weder die Sicherungspflicht des Paragraph 7, Absatz eins, BTVG noch die Rückzahlungspflicht des Paragraph 15, BTVG.

Entscheidungstexte

- RS0130712">9 Ob 12/16d
Entscheidungstext OGH 21.04.2016 9 Ob 12/16d
Veröff: SZ 2016/46
- RS0130712">4 Ob 111/25i
Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 16.12.2025 4 Ob 111/25i
Beisatz: Den Liegenschaftsverkäufer trifft daher weder die Sicherungspflicht des § 7 Abs 1 BTVG noch die Rückzahlungspflicht des § 15 BTVG. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:RS0130712

Im RIS seit

30.05.2016

Zuletzt aktualisiert am

22.01.2026

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at